

STATUTEN
der
GESELLSCHAFT ZUR FÖRDERUNG DER EVANGELISCHEN AKADEMIE
FÜR UNGARN IN EUROPA

I. Name, Zweck, Sitz

Art. 1 Die „Gesellschaft zur Förderung der Evangelischen Akademie für Ungarn in Europa“ (im weiteren: „Gesellschaft“) bildet einen Verein nach Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB), der sich ausschliesslich religiösen, wissenschaftlichen und kulturellen Aufgaben widmet.

Art. 2 Die Gesellschaft bezweckt die Förderung von Wissenschaft und Kunst, namentlich der Theologie, die Pflege der christlichen – protestantischen und katholischen – Religion, und die Entfaltung des ökumenischen Gedankens, mit besonderer Rücksicht auf die christlichen Wurzeln der ungarischen Kultur und die geistigen Güter des ungarischen Protestantismus.

Art. 3 Die Gesellschaft ist von keinerlei politischen Partei, Gruppierung oder Organisation abhängig und befasst sich nicht mit der Tagespolitik; ihre Mitglieder bekennen sich zu den Grundsätzen der Demokratie. Die Gesellschaft verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Zwecke und ist selbstlos tätig.

Art. 4 Die Gesellschaft bietet jeder Person, die sich für ihre in Art. 2 umschriebenen Ziele interessiert, Gelegenheit zu regelmässiger Begegnung und freiem Meinungs-austausch. Zu diesem Zwecke gewährt die Gesellschaft Stipendien und Zuschüsse an bedürftige Interessenten, um ihre kostenlose oder verbilligte Teilnahme an den Studienwochen und sonstigen Veranstaltungen der Gesellschaft zu ermöglichen. Mitglieder der Gesellschaft können solche Vergünstigungen nicht beanspruchen. Über die Zuerkennung entscheidet der vom Vorstand bestellte Ausschuss.

Art. 5 Der Verwirklichung des Vereinszwecks dient die Gründung und der Unterhalt einer „Evangelischen Akademie für Ungarn in Europa“ – ungarisch: Európai Protestáns Magyar Szabadegyetem (abgekürzt: EPMSZ), französisch: Académie Evangélique Hongroise en Europe, englisch: Protestant Academy for Hungarians in Europe (im weiteren „Akademie“). Die Aktivität der Akademie umfasst die jährliche Veranstaltung einer Studienwoche – nach Möglichkeit in verschiedenen Ländern Europas –, die Durchführung von Wochenendtagungen, von Vortrags- und Diskussionsabenden, ferner die Studienarbeit und die Berichterstattung darüber.

Art. 6 Die Gesellschaft macht den Stoff der jährlichen Studienwoche und der sonstigen Veranstaltungen durch Publikationen und in ihrem *homepage* einem weiteren Kreis von Interessenten zugänglich. Zudem fördert die Gesellschaft in begründeten Fällen die Herausgabe eines in wissenschaftlicher, religiöser oder kultureller Hinsicht wertvollen Werkes, dessen Erscheinen nur mit ihrer finanziellen Unterstützung ermöglicht werden kann. Zur Förderung der Herstellung von Publikationen sowie zu ihrer kostenlosen oder verbilligten Verteilung an Schulen, Bibliotheken und anderen Institutionen, ausnahmsweise auch an Einzelpersonen, unterhält die Gesellschaft die „Büchergilde der Evangelischen Akademie für Ungarn in Europa“ (kurz: „Büchergilde“).

Art. 7 Die wichtigsten Gebiete der Studienarbeit und der Verlagstätigkeit sind:

a) theologische Fragen unseres Zeitalters, insbesondere die ökumenische Bewegung,

- b) wissenschaftliche und kulturelle Fragen unseres Zeitalters,
- c) die Verbreitung von Werten der europäischen, darunter der ungarischen Kultur, namentlich jener christlichen Ursprungs,
- d) die Zusammenarbeit mit Organisationen, die ähnliche Ziele wie die Gesellschaft verfolgen.

Art. 8 Sitz der Gesellschaft ist Basel.

II. Mitgliedschaft

Art. 9 a) Als Mitglied kann jede Person aufgenommen werden, die mit den Zielen und Grundsätzen der Gesellschaft einverstanden und bereit ist, deren Tätigkeit moralisch und finanziell zu unterstützen. Beitrittsgesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der das Gesuch mit seiner Empfehlung der nächsten Vereinsversammlung zur Entscheidung unterbreitet. Die Mitgliedschaft wird wirksam mit dem Eintrag ins Mitgliederverzeichnis aufgrund des Aufnahmebeschlusses der Vereinsversammlung (Art. 11, lit. b).

b) Als Gönnermitglied kann jede natürliche Person, die die Tätigkeit der Gesellschaft finanziell unterstützt, auf Beschluss des Vorstandes aufgenommen werden. Gönnermitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht, können aber in den Organen der Gesellschaft mit beratender Stimme mitwirken.

c) Der Austritt kann auf Ende des Kalenderjahres, durch eine mindestens drei Monate vorher an den Vorstand gerichtete schriftliche Erklärung erfolgen. Die Vereinsversammlung kann Mitglieder, die den Statuten oder den Interessen der Gesellschaft grob zuwiderhandeln, ausschliessen. Das Mitgliederverzeichnis wird vom Quaestor (Art. 12, lit. d) geführt, der die eingetretenen Veränderungen binnen 30 Tagen einzutragen hat.

Art. 10 Als Mitglied der Büchergilde (Art. 6) kann jede Person aufgenommen werden, die ihr 18. Lebensjahr vollendet hat und sich verpflichtet, jährlich ein Exemplar eines von der Gesellschaft herausgegebenen Buches zum vom Vorstand bestimmten Preis zu übernehmen. Der Preis der Bücher ist auf Grund der Selbstkosten, mit Rücksicht auf die gratis oder verbilligt zu verteilenden Exemplare, festzusetzen. Die Mitgliedschaft in der Büchergilde wird mit der Unterzeichnung der Beitrittserklärung wirksam und ist von der Mitgliedschaft in der Gesellschaft unabhängig. Ein Austritt kann frühestens in dem auf den Beitritt folgenden Jahr, jeweils auf den 31. Dezember erfolgen. Der Vorstand sorgt für die Führung der Mitgliederliste, für die Mitgliederwerbung und die Pflege der Beziehungen mit den Mitgliedern der Büchergilde in geeigneter Weise (vgl. Art. 13, lit. d).

III. Organe

A. Die Vereinsversammlung

Art. 11 a) Die Versammlung der Mitglieder ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie wird vom Vorstand mindestens einmal jedes zweite Jahr – nach Möglichkeit im Rahmen und am Ort der Studienwoche – einberufen, überdies von Gesetzes wegen, auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder (Art. 64 ZGB). Die die Traktandenliste enthaltende Einladung muss mindestens 20 Tage vorher an die Mitglieder ergehen.

b) In den Zuständigkeitsbereich der Vereinsversammlung gehören:

- die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
- die Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle

- die Aufsicht über die Tätigkeit der Organe, einschliesslich der Abnahme ihrer Rechnungslegung und des Rechtes ihrer Abberufung aus einem wichtigen Grund (Art. 65 ZGB)
- die Abnahme der Abschlussrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle für die abgelaufene Rechnungsperiode, sowie die Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Budgets und Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder für die folgende Rechnungsperiode
- Entscheidung über Beschwerden von Mitgliedern gegen Beschlüsse des Vorstandes
- Statutenänderungen.

c) Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von einem Zehntel der Mitglieder, jedoch mindestens von zwanzig Mitgliedern. Im Falle von Beschlussunfähigkeit ist frühestens in zwei Tagen, spätestens innerhalb von dreizehn Monaten eine neue Versammlung abzuhalten, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung ist in der Einladung hinzuweisen. Der Vorstand kann in der gemäss lit. a) dieses Art. an die Mitglieder ergehenden Einladung auch den Ort und den Termin der im Falle von Beschlussunfähigkeit abzuhaltenden neuen Versammlung ankündigen, unter Beachtung der Vorschrift dieses Absatzes.

d) An der Versammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Abstimmungen erfolgen in der Regel offen; geheim ist zu wählen, wenn die Zahl der Kandidaten jene der zu Wählenden übersteigt. Bei offener Abstimmung stimmt der Präsident nicht mit, im Falle von Stimmgleichheit gibt er jedoch den Stichentscheid. Bei Wahlen gelten der Kandidat bzw. die Kandidaten mit den meisten Stimmen als gewählt. Bedarf es im Falle einer Stimmgleichheit einer weiteren Entscheidung, so lässt der die Vereinsversammlung leitende Vorsitzende durch Los entscheiden. Für Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, für Statutenänderung eine Zweidrittel-Mehrheit erforderlich.

e) Die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder zu einem Antrag ist einem Beschluss der Versammlung gleichgestellt. Eine wesentliche Änderung des Zweckes der Gesellschaft bedarf der Zustimmung sämtlicher Mitglieder.

B. Der Vorstand

Art. 12 a) Der Vorstand ist das zentrale geschäftsführende, vorbereitende und vollziehende Organ der Gesellschaft. Seine Befugnis erstreckt sich auf alle Geschäfte, die nicht durch das Gesetz, die Statuten oder einen Beschluss der Vereinsversammlung ausdrücklich anderen Organen zugewiesen sind. Der Präsident und ein zeichnungsberechtigtes Mitglied des Vorstandes führen gemeinsam die rechtsverbindliche Unterschrift der Gesellschaft (vgl. nachstehend, lit. d).

b) Elf Mitglieder des Vorstandes, die sich zur Wiederwahl stellen können, werden durch die Versammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, womöglich aus verschiedenen Ländern Europas und aus unterschiedlichen Fachgebieten. Der auf diese Weise gewählte Vorstand kann sich durch Kooptierung weiterer Mitglieder bis zur Gesamtzahl von fünfzehn ergänzen.

c) Die Vereinsversammlung wählt ausserdem für die Dauer von zwei Jahren mindestens einen, höchstens drei ratgebende Seelsorger, die mit beratender Stimme an der Arbeit des Vorstandes teilnehmen. Falls die Vereinsversammlung weniger als drei beratende Seelsorger wählte, oder danach eine Vakanz eintritt, kann der Vorstand bis zur nächsten Vereinsversammlung die vakante Stelle besetzen.

d) Nach seiner Wahl hält der Vorstand seine konstituierende Sitzung, an der er aus seiner Mitte einen Präsidenten, einen oder zwei Vizepräsidenten, einen Aktuar (Schreiber) und einen Quaestor wählt. Gegebenenfalls werden vom Vorstand weitere Mitglieder kooptiert (vgl. oben, b). Alsdann benennt der Vorstand die Unterschriftsberechtigten.

e) Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten – bei dessen Verhinderung auf Einladung des rangälteren Vizepräsidenten – oder auf Verlangen von vier Vorstandsmitgliedern zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Jedes anwesende Mitglied, einschliesslich des Präsidenten, hat eine Stimme; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Falls einem schriftlich oder in sonstiger geeigneter Weise jedem Vorstandsmitglied unterbreiteten Antrag drei Viertel der Vorstandsmitglieder ausdrücklich zustimmen, so ist diese Zustimmung einem Vorstandsbeschluss gleichgestellt.

f) Der Vorstand erstattet der Vereinsversammlung Bericht über seine Tätigkeit, unterbreitet seinen Rechenschaftsbericht, und sorgt für die Vorlage des Berichts der Kontrollstelle an die Vereinsversammlung.

C. Die Arbeitsausschüsse

Art. 13 Der Vorstand wählt zwecks Betreuung einzelner seiner Tätigkeitsbereiche oder zur Durchführung allgemeiner Geschäfte mit administrativem Charakter nach Bedarf Arbeitsausschüsse. Solche Ausschüsse können namentlich für folgende Aufgaben gebildet werden:

- a) Erstellung des Programms der Studienwochen
- b) Organisation der Studienwochen
- c) Leitung des Lektorats
- d) Führung der Geschäfte der Büchergilde
- e) Jugendarbeit
- f) administratives Sekretariat, Betreuung des Archivs, des Lagers sowie Kassen- und Buchführung.

Der Quaestor ist von Amts wegen Mitglied des Ausschusses gemäss lit. f. Die Vermögensverwaltung der Gesellschaft ist die Aufgabe des Quaestors. Dieser ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich für die Rechnungsführung und für die ordnungsgemässe Führung der Bücher und des Mitgliederverzeichnisses.

Die Arbeitsausschüsse legen ihre Geschäftsordnung im Rahmen ihres vom Vorstand erhaltenen Auftrages selbst fest.

D. Die Kontrollstelle

Art. 14 Das Rechnungswesen der Gesellschaft wird von drei, durch die Vereinsversammlung gewählten, Rechnungsrevisoren überprüft. Diese zusammen bilden die Kontrollstelle, die in ihrem Bericht an die Vereinsversammlung ihren Antrag zur Abnahme der Abschlussrechnung und zur Entlastung des Vorstandes stellt.

IV. Finanzen

Art. 15 Zur Deckung der Aufwendungen der Gesellschaft dienen folgende Mittel:

- a) die von der Vereinsversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge
- b) freiwillige Zuwendungen der Mitglieder
- c) Spenden sonstiger natürlicher oder juristischer Personen
- d) Einnahmen aus Tagungen, sonstigen Veranstaltungen und aus der Verlagstätigkeit.

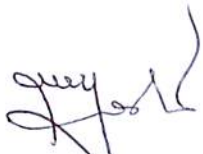
Art. 16 Mittel und etwaige Gewinne der Gesellschaft dürfen nur für die statutenmässigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Gesellschaft erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft und haben bei ihrem Ausscheiden, oder bei Auflösung der Gesellschaft keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 17 Das im Falle der Liquidierung der Gesellschaft vorhandene Vermögen ist dem steuerbefreiten Verein „Gesellschaft Helvetia-Hungaria“ mit Sitz in Hünibach/Bern zu übergeben, unter der Auflage, dieses Vermögen unter Beachtung der Zwecksetzung der Gesellschaft zu verwenden. Sollte der genannte Verein inzwischen aufgelöst sein oder seine Steuerfreiheit eingebüsst haben, so soll das Liquidationsvermögen einer anderen steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz, unter ähnlicher Auflage, zukommen. Mit der geeigneten Aufbewahrung des Dokumentationsmaterials ist die Zentralbibliothek in Zürich zu beauftragen.

Art. 18 Diese in deutschem Original und in ungarischer Übersetzung verfassten Statuten ersetzen die von der am 26. September 1992 in Basel abgehaltenen Vereinsversammlung angenommenen Statuten, samt allen, bis zuletzt am 3. Mai 2005 an der Vereinsversammlung in Rheinfelden beschlossenen Änderungen.

Bad Felix / Grosswardein (Rumänien), 15. Mai 2012



Dr. Tamás Jaskó

Aktuar



Pfr. Dr. Paul Varga

Präsident